Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/3981

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
III/1 — 68070 — 5233/69

Bonn, den 18. März 1969

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften**
hier: Agrarpolitik in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) vom 27. Juli 1957 übersende ich als Anlage den Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für

eine Verordnung des Rates zur Festsetzung der im Falle einer erheblichen Preiserhöhung auf dem Schweinefleischsektor anzuwendenden Grundregeln.

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 4. März 1969 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Verabschiedung des Kommissionsvorschlages durch den Rat ist zu rechnen.

Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu ihrem Vorschlag übermittelte Begründung beigefügt.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Brandt

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Vorschlag einer Verordnung des Rates zur Festsetzung der im Falle einer erheblichen Preiserhöhung auf dem Schweinefleischsektor anzuwendenden Grundregeln

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 121/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch[1]), in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 830/68[2]), insbesondere auf Artikel 11 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Wird, gemäß Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 121/67 auf dem Markt der Gemeinschaft eine erhebliche Preiserhöhung festgestellt, und ist damit zu rechnen, daß diese Lage andauert und dadurch Marktstörungen auftreten oder aufzutreten drohen, so können die erforderlichen Maßnahmen ergriffen werden.

Eine erhebliche Preiserhöhung kann auf der Grundlage des Mittels der auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft während der letzten zyklischen Schwankungen festgestellten Preise für geschlachtete Schweine definiert werden; die repräsentativen Märkte der Gemeinschaft für den Sektor Schweinefleisch sind in dem Anhang zur Verordnung Nr. 213/67/EWG des Rates vom 27. Juni 1967[3]), zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 1705/68[4]), aufgeführt.

Um die etwaige Fortdauer der Preiserhöhung zu beurteilen, ist es angezeigt, insbesondere die konjunkturelle Entwicklung des Ferkelmarktes und die nach Anwendung der Richtlinie des Rates vom 27. März 1968 betreffend die von den Mitgliedstaaten über die Schweineerzeugung durchzuführenden Erhebungen und Vorausschätzungen[5]) vorliegenden Ergebnisse zu berücksichtigen.

Um Störungen oder die Gefahr von Störungen auf dem Markt infolge der ständigen Preiserhöhungen zu vermeiden, muß das Angebot erhöht werden. Es ist zu diesem Zweck angezeigt, die vollständige oder teilweise Aussetzung der Abschöpfungen zu genehmigen. Auf welche Erzeugnisse diese Aussetzung erstreckt werden soll, muß eine Prüfung der Marktlage ergeben.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Eine erhebliche Preiserhöhung im Sinne von Artikel 11 der Verordnung Nr. 121/67/EWG besteht, wenn das arithmetische Mittel der Preise für geschlachtete Schweine auf den in dem Anhang zur Verordnung Nr. 213/67/EWG aufgeführten repräsentativen Märkten der Gemeinschaft seit mehr als vier Monaten ein Niveau erreicht hat, das das arithmetische Mittel dieser Preise übersteigt, welches für einen der letzten zyklischen Schwankung entsprechenden Zeitraum ermittelt wurde und das über den sich bei normaler zyklischer Entwicklung bildenden Preisen liegt.

2. Es ist damit zu rechnen, daß die erhebliche Preiserhöhung andauert, wenn ein anhaltendes Ungleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage nach Schweinefleisch besteht, insbesondere unter Berücksichtigung
   a) der konjunkturellen Entwicklung der Deckungen und der Preisentwicklung für Ferkel,
   b) der in Anwendung der Richtlinie des Rates vom 27. März 1968 über die von den Mitgliedstaaten auf dem Sektor der Schweineerzeugung durchgeführten Erhebungen und Vorausschätzungen.

Artikel 2

1. Sind die nach Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung Nr. 121/67/EWG vorgesehenen Bedingungen erfüllt, so kann nach dem in Artikel 24 der Verordnung Nr. 121/67/EWG vorgesehenen Verfahren die vollständige oder teilweise Aufhebung der in Anwendung von Artikel 8 der Verordnung festgelegten Abschöpfung beschlossen werden.

2. Mit Rücksicht auf die Marktlage können die in Absatz 1 angeführten Maßnahmen für ein oder mehrere der in Artikel 1 Absatz 1 der Verord-

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 117 vom 19. Juni 1967, S. 2283/67

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 151 vom 30. Juni 1968, S. 23

[3]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 135 vom 30. Juni 1967, S. 2887/67

[4]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 267 vom 31. Oktober 1968, S. 1

[5]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 76 vom 28. März 1968, S. 13

nung Nr. 121/67/EWG aufgeführten Erzeugnisse getroffen werden.

Artikel 3

Die den nach Artikel 2 vorgesehenen Maßnahmen zugrunde liegenden Angaben werden regelmäßig nach dem in Artikel 25 der Verordnung Nr. 121/67/EWG vorgesehenen Verfahren geprüft.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am dritten Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel, am . . . .

Im Namen des Rates

Begründung

Obwohl die Schweinefleischpreise im 1. Halbjahr 1968 so sehr absanken, daß Interventionen auf dem Markt zur Stützung der Notierungen nötig wurden, so erholten sie sich jedoch später und stiegen gegen Ende des Jahres 1968 relativ hoch und im Januar/Februar 1969 sogar sehr hoch an.

Die Zählungen des Schweinebestandes lassen bereits voraussehen, daß das Angebot in der Gemeinschaft insgesamt im Jahre 1969 geringer als im vergangenen Jahr sein wird. Demgegenüber wird sich die Nachfrage, bei normaler Entwicklung, verstärken. Daraus ergibt sich, daß ein Ungleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage zu befürchten ist, das zu hohe Preise verursachen könnte. Abgesehen von einer normalen saisonbedingten, für das Frühjahr zu erwartenden Abschwächung ist festzustellen, daß die Tendenz zur Preishausse sich halten wird. Der höchste Punkt im Preiszyklus für Schweinefleisch wird wahrscheinlich im zweiten Halbjahr 1969 erreicht werden.

Um einerseits jeglichen Marktstörungen zuvorzukommen, die die normale Versorgung der Verbraucher und der verarbeitenden Industrie mit Schweinefleisch gefährden könnten, und andererseits jeder übertriebenen zyklischen Preiserhöhung vorzubeugen, bei denen die Gefahr besteht, daß sie später zu außergewöhnlichen Stützungsmaßnahmen führen, ist es notwendig, schon jetzt geeignete Mittel vorzusehen, um gegebenenfalls solchen Bewegungen vorzubeugen.

Artikel 11 der Verordnung Nr. 121/67/EWG bestimmt, daß, wenn auf dem Markt der Gemeinschaft für Schweinefleisch eine erhebliche Preiserhöhung festgestellt wird, die möglicherweise andauern und Marktstörungen verursachen wird, geeignete Maßnahmen ergriffen werden können.

Die diesbezüglichen Durchführungsbestimmungen sind vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu erlassen.

Artikel 11 der Verordnung Nr. 121/67/EWG bezweckt, auf diesem Sektor die Ziele des Artikels 39 des EWG-Vertrages voll zu sichern, insbesondere für eine Belieferung der Verbraucher zu angemessenen Preisen Sorge zu tragen und die Versorgung sicherzustellen.

Eine Preishausse ergibt sich normalerweise bei einem Ungleichgewicht zwischen dem Umfang des Angebots und dem Umfang der Nachfrage. Das Ungleichgewicht kann jedoch vorübergehenden und saisonbedingten Charakter haben, so daß eine ausgeglichene Lage sich verhältnismäßig kurzfristig wieder einstellt. Es kann aber auch das Ergebnis strukturellen Niedergangs, vor allem auf dem Produktionssektor, sein. In diesem Fall würde eine daraus resultierende Marktstörung dauerhaftere Folgen haben. Es wird also nötig, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um das Gleichgewicht wiederherzustellen und den Preisanstieg zu bremsen. Aus dieser Sicht heraus wird im Entwurf der Verordnung zunächst eine Analyse der Lage vorgesehen und zwar im Lichte statistischer Daten über die Dichte des Schweinebestands, die Zahl der Schlachtungen und die sich aus der Anwendung der Richtlinie des Rates vom 27. März 1968 über von den Mitgliedstaaten durchzuführende Untersuchungen betreffend die Erzeugung von Schweinefleisch ergebenden kurzfristigen Schätzungen.

Nur aus den sich aus einer derartigen Analyse und aus der Prüfung der zyklischen Entwicklung der Schweinefleischpreise ergebenden Anzeichen wird sich die Art der Preissteigerung und der praktischen Folgen für den Markt erkennen lassen.

Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, die geeigneten Maßnahmen auf Grund der erwähnten Faktoren im sog. „Verwaltungsausschußverfahren" zu ergreifen.

Die für die beabsichtigten Zwecke zu erlassenden Maßnahmen müssen das Verhältnis Nachfrage/Angebot durch eine Erhöhung des Angebots beeinflussen können.

Es wurde für zweckmäßig gehalten, in Bedarfsfällen die Einfuhr von Erzeugnissen aus dritten Ländern zu begünstigen: gänzliche oder teilweise Aussetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr.